

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 79 (2017)

Heft: 12

Rubrik: Der Haken mit der Öse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



1 Verbindungseinrichtungen nach UNECE-R 55 müssen mit einer Öse für die Befestigung der Anhängerabreissleine ausgerüstet sein.

Bilder: Hirschi AG, Biel, Magnus Gwerder, Muothatal, Nadja Vogelsang

2 Das Lasso-mässige Überstülpen der Abreissleine ist nicht zulässig.

3 Nachrüstlösungen mit Seilschlinge zum individuellen Anbringen an der Traverse, als einfache kostengünstige Nachrüstung im Fachhandel erhältlich.

4 Es dürfen keine Schweiß- oder Bohrarbeiten an der Traverse sowie der Anhängerkupplung vorgenommen werden. Ansonsten ist es zulässig, selber eine Einrichtung zu montieren. Wichtig ist, dass diese Einrichtung den im Betrieb aufkommenden Belastungen auch standhält und nicht gefährlich über die Karosserie vorsteht.

Der Haken mit der Öse

Viele Landwirte schätzen den Transport mit dem Anhänger am Auto oder Jeep, sei es für das Vieh, die Milch oder für andere Sachen. Einen Haken hat die ganze Sache: Das einfache Überstülpen der Abreissleine über den Kugelhals ist nicht gestattet.

Urs Rentsch und Dominik Senn

Was sagt das Gesetz: Vor dem Wegfahren hat die Fahrerin oder der Fahrer zu prüfen, ob der Anhänger zuverlässig angekuppelt ist, und dass die Bremsen einwandfrei wirken. Wenn sich ein Anhänger unbeabsichtigt vom Zugfahrzeug löst, muss dessen Bremse grundsätzlich selbsttätig wirken. Bei Anhängern bis 1,5 t Gesamtgewicht genügt eine zusätzliche Verbindungseinrichtung, bestehend aus Seil oder Kette, die nicht abreißt, sondern den Anhänger beim «Bruch/Lösen» der Verbindungseinrichtung weiter führt und mit dem Zugfahrzeug verbunden ist. Bei Anhängern mit Auflaufbremse bis 3,5 t Gesamtgewicht ist in der Regel ein Drahtseil angebracht, welches im Falle des Abreissens oder unbeabsichtigten Lösen des Anhängers, wie gefordert, dessen Bremse aktiviert.

Der Fahrzeugführer ist für eine korrekte Verbindung verantwortlich. Die Vorschriften verlangen aus Verkehrssicherheitsgründen beim Mitführen von Anhängern eine zuverlässige Befestigungsmöglichkeit der Abreissleine. Das Überwerfen der Abreissleine wie ein Lasso wird aus technischer Sicht als ungenügend beurteilt.

Fahrzeugführer in der Pflicht

Sind Sie Halter eines Fahrzeugs mit Anhängerkupplung, welches vor November 2014 in Verkehr gebracht wurde, müssen Sie aktiv werden und überprüfen, ob eine Befestigungsvorrichtung vorhanden ist. Zwar wird bei der periodischen Fahrzeugprüfung auch die Anhängerkupplung durch den Prüfungsexperten begutachtet. Da eine Anhängerkupplung, welche vor November 2014 gebaut wurde, je-

doch der damaligen Richtlinie 94/20EG entspricht (worin keine speziellen Befestigungsvorrichtungen für die Abreissleine gefordert waren), kann der Prüfungsexperte dies nicht bemängeln, sondern den Fahrzeugführer nur auf das Fehlen der Befestigungsvorrichtung hinweisen.

Seit November 2014 ist nun die Richtlinie UNECE-R 55 in Kraft. Anhängerkupplungen welche der neuen Richtlinie entsprechen, sind mit einer Öse versehen, an welcher die Abreissleine befestigt werden kann.

Was ist zu tun?

Um die Abreissleine, wie vom Gesetz gefordert, richtig befestigen zu können, ist eine Befestigungsvorrichtung Vorschrift. Als Halter eines Fahrzeugs, welches vor November 2017 in Verkehr gesetzt wurde, ist es also durchaus möglich, dass Sie gar nie gesetzeskonform im Straßenverkehr teilnehmen konnten, da eine Befestigungsmöglichkeit für die Abreissleine fehlte und das lassomässige Überwerfen der Abreissleine die einzige Befestigungsmöglichkeit war! Von den Herstellern von Anhängerkupplungen werden im Fachhandel sehr einfache Nachrüstsätze angeboten, mit welchen man die Anhängerkupplungen nachrüsten kann, um gesetzeskonform am Straßenverkehr teilnehmen zu können. ■